

An  
Staatsanwaltschaft Berlin  
Turmstraße 91

10559 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstatten hiermit Strafanzeige gegen

-1- den Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Frank Walter Steinmeier

-2- den Innenminister der Bundesrepublik Deutschland im Kabinett Schröder, Herrn Otto Schily

-3- Unbekannt

wegen des Verdachts eines Verbrechens gem. §§ 234a/I, 241a, 339, 340 StGB

Nach § 234a/I StGB sind die Beschuldigten zu belangen, da sie mindestens durch Unterlassen dafür Sorge trugen, daß dem Geschädigten die Rückkehr in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verwehrt blieb. Der Geschädigte wurde dadurch der Gefahr ausgesetzt, aus politischen Gründen verfolgt und im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen einen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden. Er war seiner Freiheit beraubt, seine berufliche oder wirtschaftliche Stellung ist ebenfalls empfindlich beeinträchtigt.

Gemäß § 241a/II StGB ist den Beschuldigten zur Last zu legen, den in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen Murat Kurnaz durch Verdächtigung der Gefahr ausgesetzt zu haben, aus politischen Gründen verfolgt zu werden. Dabei nahmen sie billigend in Kauf, daß der Geschädigte im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt werden könnte.

§339 StGB ist erfüllt, da sich die o.a. Herren als Amtsträger bei einer Entscheidung einer Rechtssache zum Nachteil des Geschädigten Kurnaz betätigten.

Die Tatbestandsmerkmale des § 340/I StGB sind erfüllt, da die Beschuldigten als Amtsträger nicht gegen die rechtswidrige Gefangenschaft des Geschädigten tätig wurden. Herr Kurnaz wurde während dieser Inhaftierung nachweislich gefoltert.

und des Verdachts der Beihilfe zu einem Vergehen nach §§ 27, 224, 234a StGB

Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, sich der rechtswidrigen Inhaftierung des Geschädigten vorsätzlich nicht wirksam entgegengestellt zu haben. Dieser Umstand ist zumindest den letzten Presseerklärungen der Herren Dr. Steinmeier und Otto Schily zu entnehmen, die darin sogar bekräftigten, erneut so handeln zu wollen. Herr Kurnaz wurde während seiner Gefangenschaft wiederholt gefoltert so daß davon auszugehen ist, daß mindestens die Tatbestandsmerkmale nach § 224/I, 4 und 5 StGB erfüllt sind.

Herr Kurnaz wurde im Jahre 2001 auf Grund einer vermutlich vagen Verdächtigung von pakistanischen Behörden in Haft genommen und in der Folge an die Vereinigten Staaten von Amerika übergeben. Von Organen der USA wurde der Geschädigte in das völkerrechtswidrig betriebene Straflager Guantanamo auf Kuba verbracht, wo er rechtswidrig bis Ende 2006 festgehalten wurde. Eine in Aussicht gestellte frühere Freilassung wurde namentlich von den Herren Steinmeier und Schily verhindert

Auf Grund der bisher veröffentlichten Pressemeldungen ist eine frühzeitige Information der damaligen Regierung zu vermuten. Ferner ist davon auszugehen, daß die maßgeblichen Stellen davon unterrichtet waren, daß der Geschädigte fälschlicherweise unter völkerrechtswidrigen Umständen gefangengehalten wurde und dabei rechtswidrigen Verhörmethoden ausgesetzt war.

Entgegen dieses Kenntnisstandes wurden von den Herren Dr. Steinmeier und Otto Schily unwahre Behauptungen oder Mitteilungen forciert, die für Herrn Kurnaz weiterhin die o.a. Folgen herbeiführten und verlängerten.

Es wird gebeten, entsprechend den angeführten strafrechtlichen Vorschriften zu ermitteln, wobei auch Nebengesetze einbezogen werden sollen, da eine konkretere Ausarbeitung in Ermangelung geeigneter Ermittlungsunterlagen unmöglich ist.

Um Übermittlung des/der betreffenden Az. wird ebenfalls gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,